



KA Maria

Theresia von

Gottes Gnaden

Römische Kaiserin,

in Germanien / zu Hungarn /

Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien 2c. 2c.

Königin; Erb- Herzogin zu Oesterreich / Herzogin zu

Burgund / Ober- und Nider- Schlessien / zu Brabant / zu

Mayland / zu Steyer / zu Cärnthen / zu Crain / zu Man-

tua, zu Parma, und Piacenza, zu Limburg / zu Luzenburg /

zu Geldern / zu Württemberg; Marggraffin des H. Röm.

Reichs zu Mähren / zu Burgau / zu Ober- und Nider-

Lausnitz; Fürstin zu Schwaben / und Siebenbürgen;

Gefürstete Gräffin zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol /

zu Pfort / zu Kyburg / zu Görz / zu Gradisca, und zu Artois;

Land-Gräffin in Elsas / Gräffin zu Namur; Frau auf der

Windischen March / zu Portenau / zu Salins, und zu

Mecheln; Herzogin zu Lothringen / und Saar; Groß-

Herzogin zu Toscana / 2c. 2c.

Gebitten allen / und jeden Unseren treu- gehorsambsten
Innwohneren / und Unterthanen / was Würden /
Standes / und Ampts / oder Weesens die in Unseren
gesambten Erb- Landen seynd / Unsere Kayserl. Königl.
Gnade / auch alles Gutes: Und ist denenselben ohne dies erinner-
lich / was in denen abgewichenen Jahren wieder die jenigen / wel-
che in der unmenschlichen Absicht / umb sich zu Unseren Kriegs- Dien-
sten

sten untüchtig zu machen / an ihren graden Gliedern / und sonsten an ihrem Leibe sich verstimplen / für geschärfte Verordnungen erlassen worden seyen.

Wann nun Wir aber mißfälligst wahrnehmen müssen : was gestalten dieses dem Göttlich- und natürlichen Gesetz zuwieder laufende Beginnen noch da / und dorten verübet werde / und zu beschaffen stehet / daß solches bey denen jüngsthin zu Ergänzung Unserer Armeen in denen Ländern gemachten höchsten Anordnungen sich noch ferners äusseren dürfte / mithin erforderlich seyn will / so thanen Unsug durch ein anderweites geschärfte Pœnale in Zeiten vorzubeugen ;

Als haben Wir zu dessen Abwendung hiemit alles Ernstes zu statuiren beschlossen / daß der / oder die jenigen / welche sich zu solch schändlich- und abscheulichen Entziehung Unserer Militar-Diensten an ihren eigenen Leibern / und Gliedmassen zu verstimplen / oder Schaden zuzufügen / und solcher gestalten zu Vertheidigung ihres Vaterlands untauglich zu machen erschrecken wurden / vor allen in loco Delicti auf einer Bühne öffentlich ausgestellt / und sofort zur unnachlässlichen Bestrafung auf 10. Jahr nach Hungarn in Unsere Haupt- und Gräniz- Bestung Peterwardein zur Schanz- Arbeit abgeliffert werden sollen ; Und da hiernächst weiters die Erfahrung gelehret / daß gemeinlich bey einer in denen Ländern veranlassenden Recroutirung viele Dienst-taugliche Leuthe aus eben so schändlicher Forcht / und umb von ihren Herrschafften / oder Obrigkeiten nicht als Recrouten angegeben zu werden / sich alsbald hin- und her verlauffen / und unter frembde Obrigkeiten im Lande selbst / oder auch gar in ein anderes Land begeben / auch wohl von anderen wissentlich geduldet werden ; Wir aber ein solches umb so weniger ohnbestraftet gestatten können / als derley Unsug bereits ehehin durch die in Sachen ergangene Patenten nachdrücklich verboten worden ; So ist hiemit Unser widerholter / und ernstgemessener Befehl an alle / und jede Unsere gesambte Landes- Inwohnere / und Obrigkeiten / daß selbe keinem solchen einer anderen Obrigkeit angehörigen / und von dannen entwichenen Unterthanen auf ihren Güttern / und Gründen Aufenthalt geben / sondern alsobald wiederum an dessen rechtmässige Obrigkeit zuruck verweisen / oder derselben zur Abholung derley Flüchtlingen / die ohnverlangte Nach-
richt

richt geben / mithin einen solchen frembden Unterthan / welcher sich nicht mit einem Weg- Laß- Brief / oder schriftlicher Entlassung zu legitimiren vermag / unter was für Prætext es immer seye / weder annehmen / noch auf ihren Gründen und Gebieth aufhalten / oder dulden / sondern auf Betretten / oder Erfragen ohntweigerlich / und ohngesaumbt erfolgen lassen sollen / massen im Gegentheil der / oder die jenigen / welche wider all- besseres Verhoffen sich hierinfalls vergehen / und einen solchen ohne vorerwehnter Legitimation bey ihnen sich einfindenden frembden Unterthan aufzunehmen / zu beherbergen / oder wohl gar zu sich zu locken / zu vertuschen / oder zu vertheidigen sich ermächtigen wurden / auf jedesmahliges Betretten / wann der Contravenient kein Unterthan / mit einer Geld- Straffe pr. Ein Hundert Funffzig Gulden : daferne es aber ein Unterthan wäre / pr. Funffzig Gulden / auch nach beschaffenen Umständen / mit einer noch schwereren willkührlichen Straffe ohnnachbleiblich belegt / davon die Helffte erwehnter Geld- Straffe der Obrigkeit / welcher der entwichen- und betrettene Unterthan zugehöret : die andere Helffte aber der Cassæ Pauperum jeden Landes / worinn der Ubertretter dieser Unserer Verordnug befindlich / zugewendet werden solle ;

Damit nun also niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen / sondern jedweder vor Schaden hütten / und deme allen genauest nachkommen möge ; So ist hiemit Unser ernstlicher Will / und Befehl / daß gegenwärtiges Patent nicht allein in denen Städten / und Märckten von denen Magistraten / dann auf dem Land von denen Obrigkeitlichen Beambten / durch die Dorff- Richter bey versammelten Gemeinden öffentlich / und bedeutlich kundt gemacht / sondern auch an denen Stadt- Thören / Rath- und Gemein- Häusern / oder an sonst gewöhnlichen Orthen / und Enden / wo es maniglich am süglichsten zur Wissenschaft kommen mag / behdrig affigiret , nicht minder jeden Dorff- Richtern / Schäncker / oder Wirth zu gleichmäßiger Affigirung an ihren Häusern ein Exemplar davon zugestellet / von Unseren Landes- Gubernijs, Ober- Ambt / und Creyß- Haupt- Leuthen / auch übrigen nachgesetzten Magistraten aber / auf die unnachlässliche Befolgung immerdar veste Hand gehalten werden solle.

Wornach sich also jedermann zu achten / und für Schas-
den / und Nachtheil zu hütten wissen wird. Geben Laybach den
2. Julij 1753.



Johann Seyfried
Graf von Herberstein.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Reg.
Majestatis in Consilio Repræsentatio-
nis, & Cameræ Ducat. Carnioliz.

Carl Anton von Brankouich.